

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Beratungen im Sonderausschuss Hallenbad am 5. September 2017 habe ich den Entwurf der Entgeltordnung verändert.

**Zu § 1 (5):** Wie in anderen städtischen Gebührensatzungen / Entgeltordnungen auch wird hier auf die Regelung der Abgabenordnung zurückgegriffen. Das ist eine seit jeher übliche und bewährte Regelung.

**Zu § 2 (3) a):** Im Sonderausschuss Hallenbad wurde angeregt, einen Tarif einzuführen, der unterhalb des für die Einkommensteuer relevanten Betrages von 44 € / Monat liegt. Dieser Preis soll Firmen oder Arbeitgeber ansprechen, die im Rahmen betrieblicher Gesundheitsförderung Mitarbeitern Hallenbad-Eintritte zukommen lassen wollen. Diese Geldwertkarte „MeerPräsent“ eignet sich auch als Geschenk, da sie ohne Zuzahlung und ohne Rest beim letzten Eintritt genau für elf Erwachsenen-Eintritte reicht. Deshalb kommt es auch zu diesem „krummen“ Rabattsatz, sonst kommt man nicht auf die glatten elf Eintritte und das glatte Entgelt.

Bei ermäßigten Eintritten geht das nicht genau auf. Dabei ist eine Zuzahlung bis zum nächsten vollen Eintrittspreis nötig oder der Nutzer muss auf einen Restwert von bis zu 1,20 € verzichten. Da Zielgruppe von MeerPräsent in erster Linie die von Firmen begünstigten Mitarbeiter sind, kann das in Kauf genommen werden.

**Zu § 2 (1) und (2):** Zur Klarstellung wird „Tagestarif“ ergänzt.

**Zu § 2 (3) b) und c):** Hier sind nur Tarifbezeichnungen ergänzt, die einen Bezug zum neuen Namen des Hallenbades herstellen.

**Zu § 2 (4):** Ergänzung der Überschrift zur Klarstellung.

**Zu § 2:** Es soll bei der Regelung bleiben, dass Sonderbenutzung durch jeweils einzelne vertragliche Regelung durch die Bürgermeisterin geregelt wird. Diese sich sehr stark unterscheidenden Konzepte und Ansätze von Schwimmschulen, Gesundheitsanbietern usw. entziehen sich einer starren Tarifregelung. Eine solche Tarifregelung in einer vom Rat zu beschließenden Entgeltordnung ist aus gutem Grund auch nur für allgemein geltende Entgelte gesetzlich gefordert.

Eine starre Regelung der Sonderbenutzungen würde nicht alle denkbaren und erwarteten Konzeptionen von Schwimmschulen abdecken. Selbst eine Formulierung wie „Nutzer des Mehrzweckbeckens oder des Lehrschwimmbeckens“ würde nur der einen Konstellation gerecht werden, bei der Eltern nur zum Umkleiden, Wickeln und

Abduschen ihrer Kleinkinder durch das Drehkreuz kommen. Andere und neue Schwimmkurskonzeptionen, in denen etwa Eltern darüber hinaus unterstützend tätig werden oder (Ehe)Partner behinderte Schwimmkursteilnehmer innerhalb der Halle unterstützen sollen, wird keine starre Regelung gerecht. Es stünde zu befürchten, dass damit weitergehende, innovative oder derzeit noch nicht vorherzusehende Schwimmkurse keine Heimat im MeerBad finden werden. Eine Änderung der Entgeltordnung in solchen Fällen ist schlicht zu schwerfällig.

Überhaupt nicht abgedeckt wären durch eine solche vorgegebene Tarifgestaltung die Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Tarifen für Kooperationsangebote etwa mit der im selben Haus beheimateten Physiotherapiepraxis und ähnlichen Partnern. Die Preisgestaltung und das Maß der Inanspruchnahme des Hallenbades durch solche Partnerangebote hängen von dem jeweiligen Konzept des Partners ab. Diese Konzepte entwickelt er der Nachfrage entsprechend, sodass hier auch kurzfristige Vereinbarungen zu treffen sind. Die Preise legt der Kooperationspartner fest, der die entsprechenden Eintrittsberechtigungen in einem größeren Kontingent erwirbt und als Teil seines Leistungspaketes weiterverkauft. Dessen Preisgestaltung unterfällt natürlich seinem zu schützenden Betriebsgeheimnis, weshalb die Gemeindeordnung die Befassung solcher Angelegenheiten, wenn sie denn im Rat oder Ausschuss überhaupt zu behandeln sind, nur im nicht öffentlichen Teil zulässt. Eine Festschreibung der Eintrittspreise für solche Kooperationspartner in einer Entgeltordnung halte ich nicht für sachgerecht und zielführend. Zudem schwächt sie die Verhandlungsposition der Stadtverwaltung in erheblichem Maße.

In Vertretung

Frank Maatz